

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Den Antrag des Stadtrates zum Erlass der Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem beiliegenden Antrag der GRPK zuzustimmen.

Begründung

Die Stadt Wetzikon erhält von den Stadtwerken bereits eine finanzielle Abgeltung, die mit der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens begründet wird. Sie ist als Konzessionsabgabe bezeichnet und heute pauschal mit 550'000 Franken pro Jahr beziffert, welche in den allgemeinen Steuerhaushalt fliessen. Erhoben wird die Gebühr durch die Stadtwerke mittels einer Gebühr von Fr. 3.50 pro Stromzähler bei allen Bezüglern. Diese Konzessionsabgabe ist innert der gut 30 Jahre seit ihrer Einführung auf 275 % erhöht worden, zuletzt im Jahre 2015. Mit der neuen Verordnung will der Stadtrat diese Gebühr um weitere 130'000 Franken oder 24 % auf insgesamt 680'000 Franken erhöhen. Doch dazu besteht weder aus rechtlicher noch aus finanzieller Sicht ein objektiv nachvollziehbarer sachlicher Anlass.

Wegen der Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes ist ein formeller Gemeindeerlass erforderlich, um die bisherige Entnahme zulasten der Stadtwerke und den Einzug durch die Stadtwerke weiterhin vornehmen zu können. Insoweit ist dem Stadtrat zuzustimmen, dass eine kommunale Verordnung zu erlassen ist und dafür der Grosse Gemeinderat zuständig ist. Das neue Gemeindegesetz verlangt jedoch nirgends, dass eine zusätzliche Gebühr auch noch pro Gaszähler erhoben oder die Konzessionsabgabe sonst irgendwie erhöht wird. Die kantonale Gesetzesänderung als Grund für die deutliche Erhöhung der Abgabe anzugeben, ist vorgeschoben. Die in Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung neu beantragte Gebühr soll daher offensichtlich "bei Gelegenheit" nebenher eingeführt werden, um ganz einfach zulasten eines Teils der Bevölkerung die Einnahmen zu steigern. Das Ganze wohlbemerkt, ohne irgendeine zusätzliche Leistung dafür zu bieten.

Im Bereich der öffentlichen Abgaben wie hier derjenigen für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sind unter anderem das Äquivalenz- sowie das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass sich die Leistung des Gemeinwesens und die Höhe der Abgabe entsprechen, dass also die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum objektiven Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Das setzt schon mal voraus, dass der Wert der staatlichen Leistung bestimmbar ist aufgrund des Nutzens der staatlichen Leistung oder des Kostenaufwandes. Dazu findet sich im Antrag des Stadtrates allerdings nichts. Das Kostendeckungsprinzip verlangt zudem, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder höchstens geringfügig übersteigen darf. Auch dazu findet sich im Antrag des Stadtrates nichts.

Stattdessen räumt der Stadtrat selber ein, dass "alle Gaskunden bereits als Stromkunden mit der Abgabe belastet" sind und dies auch bleiben. Die bisherige Gebühr nun einfach aufzudoppeln vermag keine korrekte Herleitung zu ersetzen. Auch aus dieser finanziellen Optik ist daher deutlich, dass die Gebührenerhöhung bloss "bei Gelegenheit" eingeführt werden soll, um ganz einfach zulasten der Bevölkerung die Einnahmen zu steigern und eben – in dessen Worten – das Ziel des Stadtrates zu verfolgen, "finanziellen Spielraum zu schaffen". Das ist keine sachlich haltbare Begründung und die Erhöhung der Gesamt- abgabe ist deshalb abzulehnen. Das führt zum abweichenden Antrag der GRPK wie folgt, wobei die übrigen Bestimmungen unverändert dem Antrag des Stadtrates entsprechen:

Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler;</p> <p>b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</p> <p>² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates je-weils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler;</p> <p>b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</p> <p>² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates je-weils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.</p>
<p>Art. 6</p> <p>¹ Dieses Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>

Wetzikon, 28. August 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin